

Förderprogramm Energie 2017

Gültig ab 1. Januar 2017

Förderung im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

vom Regierungsrat erlassen am 29.11.2016



Grundlagen sind:

- kantonales Energiegesetz (bGS 750.1)
- kantonale Energieverordnung (bGS 750.11)
- Programmvereinbarung mit BFE vom 9. August 2016
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015)

Bezugsquelle:

Amt für Umwelt
Abteilung Lärm und Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Tel. 071 353 65 35
Fax 071 353 65 36
afu@ar.ch
www.energie.ar.ch

Förderprogramm Energie 2017



Inhaltsverzeichnis / Übersicht Förderbereiche

Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen.....	5
M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.....	6
M-02 Stückholzfeuerung.....	7
M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW.....	8
M-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW.....	9
M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe.....	11
M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe.....	13
M-07 Anschluss an ein Wärmenetz	15
M-08 Thermische Solaranlage.....	16
M-12 Umfassende Gesamtanierungen mit MINERGIE-Zertifikat	17
M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz.....	18



Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen

Gesetzliche Grundlagen sind das kantonale Energiegesetz (bGS 750.1) und die kantonale Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die folgenden Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung:

Art. 26 Einreichung der Gesuche; Entscheid

- ¹ Gesuche sind vor Inangriffnahme eines Vorhabens zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Amt für Umwelt einzureichen. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ² Das Departement Bau und Volkswirtschaft entscheidet über die Gesuche in Form einer anfechtbaren Beitragszusicherung. Es kann die Zusicherung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.
- ³ Werden auch Förderungsbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag entsprechend gekürzt. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderungsbeiträge von Dritten hinzuweisen.

Art. 27 Ausrichtung der Förderungsbeiträge

- ¹ Der Förderungsbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor Rechtskraft der Beitragszusicherung begonnen wird.
- ² Förderungsbeiträge werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet. Sie werden erst ausbezahlt, wenn das Vorhaben dem Gesuch entsprechend sowie ordnungsgemäss ausgeführt und abgenommen ist und die im Einzelfall verlangten Unterlagen eingereicht sind.
- ³ Stellt sich heraus, dass bei der Realisierung des Vorhabens geringfügig vom Gesuch abgewichen wurde, wird der zugesicherte Förderungsbeitrag entsprechend angepasst. Bei weitergehenden Abweichungen entfällt der Beitrag.

Art. 28 Rückzahlung des Förderungsbeitrages

- ¹ Fallen innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrages eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen weg, oder wird die Anlage oder Einrichtung innert dieser Frist entfernt, zweckentfremdet oder ausser Betrieb gesetzt, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft von der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer die Rückzahlung des Beitrages verlangen.
- ² Der Förderungsbeitrag ist durch die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer in jedem Fall dann zurückzubezahlen, wenn er durch falsche Angaben erschlichen worden ist oder wenn sie oder er Förderungsbeiträge von Dritten verschwiegen hat.
- ³ Diese Rückzahlungsverpflichtung kann im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 29 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger

Wer Förderungsbeiträge erhält, ist zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet und hat insbesondere die für eine allfällige Berichterstattung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Beitragssätze

Bauteil	Mindestanforderungen	Beitragssatz
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	U-Wert 0.20 W/m ² K	Fr. 40.-- pro m ²
Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	U-Wert 0.25 W/m ² K	Fr. 40.-- pro m ²

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden sowie bestehend und ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
5. Der Mindestbeitragsatz pro Antrag beträgt Fr. 3'000.--.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima (bis 2 m im Erdreich): 0.20 W/m²K
 - Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich): 0.25 W/m²K
 - Die Verbesserung muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
8. Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
10. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
11. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
12. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
13. Ab einem Förderbeitrag von Fr. 10'000.-- ist dem Gesuch ein objektspezifischer, gültiger GEAK-Plus beizulegen (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE).
Hinweis: Der GEAK-Plus muss diejenige Variante beinhalten, welche dem Förderantrag entspricht.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-02 Stückholzfeuerung

Förderung von Stückholzfeuerungen bis 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Pelletsfeuerungen mit Tagesbehälter erhalten dieselben Beiträge.

Beitragsätze

Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 3'000.--
<i>Pauschaler Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'000.--</i>

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
7. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
8. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.



M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragsätze

Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m ² (12.5 kW _{th})	Fr. 3'625.--
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 3'000.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 50.-- / kW _{th}
<i>Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m² für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW_{th}</i>

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Nennleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
7. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.



M-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Beitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 180.-- /kW _{th}
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW_{th}</i>

Es werden nur Anlagen mit einer Leistung bis maximal 300 kW_{FL} (Fr. 54'000.--) unterstützt.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW bis max. 300 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. August 2016) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Installierter Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
 - c. Mindest-Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30 – 100 %
 - d. Einbau eines geeichten Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Bei bivalent betriebenen Anlagen ist pro Wärmeerzeuger ein Wärmezähler zu installieren.
 - e. Minimale Feuerungswärmeleistung der Holzfeuerung: 70 kW
7. Leistungsanteile für Prozesswärme oder zur Stromerzeugung sowie holzverarbeitende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
9. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
11. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.



14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizölheizung, welche sich in einer definitiv ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone befindet sowie als Ersatz einer Elektroheizung.

Beitragssätze

Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m ² (12.5 kW _{th})	Fr. 2'350.--
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Elektroheizung	Fr. 1'600.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 60.--/kW _{th}
<i>Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m² für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW_{th}</i>

Es werden nur Anlagen mit einer Leistung bis maximal 20 kW_{th} (Fr. 2'800.--) unterstützt.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Elektroheizung (zonunenunabhängig) oder eine Heizölheizung, welche sich in einer definitiv ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone befindet. Einer Grundwasserschutzzone gleichgesetzt sind weitere Gebiete, in denen Erdwärmesonden grundsätzlich nicht zugelassen sind.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis maximal 20 kW_{th}, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
8. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
9. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
10. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.



11. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
12. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe

Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragsätze

Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m ² (12.5 kW _{th})	Fr. 4'650.--
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 2'400.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 180.-- / kW _{th}
<i>Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m² für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW_{th}</i>

Es werden nur Anlagen mit einer Leistung bis maximal 200 kW_{th} (Fr. 38'400.--) unterstützt.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig genutzte Wohnbauten mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis maximal 200 kW_{th}, welche als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden nutzen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
7. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert, montiert und ab 100 kW_{th} gemessen (Strom- und Wärmemessung) werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
10. Nicht förderberechtigt sind Erdregister, Erdkörbe und Eisspeicher nutzende Anlagen.
11. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.



14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-07 Anschluss an ein Wärmenetz

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung an bestehende Gebäude als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung zur Nachverdichtung bestehender Wärmenetze.

Beitragsätze

Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m ² (12.5 kW _{th})	Fr. 4'250.--
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20.-- / kW _{th}
<i>Pauschalbeitrag bei EFH bis 250 m² für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW_{th}</i>

Es werden nur Anlagen mit einer Leistung bis maximal 200 kW_{th} (Fr. 8'000.--) unterstützt.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an bestehende Wärmenetze bis maximal 200 kW_{th}, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist. Wärmenetze gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
6. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
7. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 75 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-08 Thermische Solaranlage

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'200.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 500.-- / kW _{th}

Es werden nur Anlagen mit einer Leistung bis maximal 20 kW_{th} (Fr. 11'200.--) unterstützt.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude (keine Gebäudeneubauten) mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Beitragsberechtigt sind nur Kollektoren, die über das Qualitätslabel Solar Keymark verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben.
5. Die validierte Leistungsgarantie Solarwärme liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
6. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 2 kW_{th} bis 20 kW_{th}.
7. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
8. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Hybridkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
9. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
10. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



M-12 Umfassende Gesamtsanierungen mit MINERGIE-Zertifikat

Förderung von umfassenden MINERGIE-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

Beitragsätze

Sanierung nach	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
MINERGIE (-A)	Fr. 120.-- pro m ² EBF	Fr. 80.-- pro m ² EBF	Fr. 60.-- pro m ² EBF
MINERGIE -P	Fr. 155.-- pro m ² EBF	Fr. 90.-- pro m ² EBF	Fr. 65.-- pro m ² EBF

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das sanierte Gebäude muss über das definitive MINERGIE (-A) oder MINERGIE-P-Zertifikat verfügen.
5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
7. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
8. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
9. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
10. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-08 und M-14 ist nicht möglich.
11. Gesuche mit einem vorgesehenen Förderbeitrag über Fr. 150'000.-- werden hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Budgetmittel einzelfallweise beurteilt.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.



M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz

Boni zur Förderung von umfassenden Gebäudehüllensanierungen im Zusammenhang mit M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.

1. Gesamtsanierungsbonus Variante 1: alle Hauptflächen saniert

Bonusbeitrag: flächenabhängig nach sanierter Bauteilfläche	Fr. 15.-- pro m ²
--	------------------------------

2. Gesamtsanierungsbonus Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B

	GEAK-Klasse C	GEAK-Klasse B
EFH / ZFH: Bonus flächenabhängig nach EBF	Fr. 30.-- pro m ² EBF	Fr. 40.-- pro m ² EBF
MFH: Bonus flächenabhängig nach EBF	Fr. 20.-- pro m ² EBF	Fr. 30.-- pro m ² EBF
Maximalbeitrag	Fr. 20'000.--	

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
5. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
6. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus Variante 1: alle Hauptflächen saniert“ sind Sanierungen, wenn mindestens gesamthaft 90 % der Hauptflächen (Fassade, Dach und Wand) gemäss den Anforderungen gleichzeitig saniert werden.
7. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B“ sind Sanierungen, wenn mit der Sanierung die Hülleneffizienz um mindestens eine Klasse verbessert und die Hülleneffizienz C oder B erreicht wird.
Hinweis: Für die Berechnung des Förderbeitrages wird ausschliesslich die Energiebezugsfläche der bestehenden von der Sanierung umfassten Gebäudehülle berücksichtigt.
8. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen. Die Wohnungen müssen mind. über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
10. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
11. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
12. Der Bonus wird nur im Zusammenhang mit einer Förderzusage gemäss Massnahme M-01 und bei zeitgleicher Gesuchseinreichung und anschliessender Ausführung gewährt.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.



14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.